

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943
1923**

57 (6.8.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 57

Karlsruhe, den 6. August

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 398. Beschäftigungstagegelder und Versorgungsentschädigungen.

(A 2. Zb 4.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 96 und 97, Amtsblatt 16/1923, Verfügung Nr. 149, Amtsblatt 22/1923, Verfügung Nr. 236, Amtsblatt 35/1923, Verfügung Nr. 268, Amtsblatt 40/1923, Verfügung Nr. 311, Amtsblatt 46/1923, Verfügung Nr. 346, Amtsblatt 49/1923 und Verfügung Nr. 367, Amtsblatt 54/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 20 998 vom 31. Juli 1923:

Die in dem Rundschreiben vom 14. Juli 1923 — I B 19 339 — vorgesehenen Höchstsätze an Beschäftigungstagegeldern und Versorgungsentschädigungen für versetzte Beamte werden mit Wirkung vom 1. August 1923 ab wie folgt festgesetzt:

A. Beschäftigungstagegelder.

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienststreifetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf. Best. z. R.V.)

| a) in teuren Städten | | b) in anderen Orten | |
|----------------------|------------|---------------------|-----------|
| Stufe I | 120 000 M, | Stufe I | 96 000 M, |
| " II | 150 000 " | " II | 120 000 " |
| " III | 180 000 " | " III | 144 000 " |
| " IV | 210 000 " | " IV | 168 000 " |
| " V | 240 000 " | " V | 192 000 " |

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter Ziffer 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienststreifetagegeldes ab

| a) in teuren Städten | | b) in anderen Orten | |
|----------------------|-----------|---------------------|-----------|
| Stufe I | 68 000 M, | Stufe I | 48 000 M, |
| " II | 84 000 " | " II | 60 000 " |
| " III | 100 000 " | " III | 72 000 " |
| " IV | 118 000 " | " IV | 84 000 " |
| " V | 136 000 " | " V | 96 000 " |

3. Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand die Hälfte der unter Ziffer 2 aufgeführten Beträge, und zwar:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienststreifetagegeldes ab

| a) in teuren Städten | | b) in anderen Orten | |
|----------------------|-----------|---------------------|-----------|
| Stufe I | 34 000 M, | Stufe I | 24 000 M, |
| " II | 42 000 " | " II | 30 000 " |
| " III | 50 000 " | " III | 36 000 " |
| " IV | 59 000 " | " IV | 42 000 " |
| " V | 68 000 " | " V | 48 000 " |

Zu 3. Werden Beamte in einen Ort einer höheren Ortsklasse abgeordnet, so kann auf Antrag das Beschäftigungstagegeld um den Unterschied zwischen den Ortszuschlägen einschl. Feuerungszuschlag erhöht werden. Der am Beschäftigungsort etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag oder der Mehrbetrag an örtlichem Sonderzuschlag wird gleichfalls zu berücksichtigen sein.

4. Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923 (R.V.B. S. 54/55) werden die Höchstbeträge wie folgt bemessen:

- a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 18 000 M,
b) gemäß Ziffer 9 auf 54 000 M für verheiratete Beamte, im übrigen auf 18 000 M.

Zu 4 b. Fahrtauslagen und Zuschuß dürfen zusammen den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

Beilage.

B. Entschädigungen für versetzte Beamte nach dem Gesetz vom 31. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

| 1 | verheirateten Beamten | | unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten |
|-----------------------|--|--|--|
| | bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort M | bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel M | |
| | 2 | 3 | 4 |
| a) in teuren Städten: | | | |
| Stufe I | 120 000 | 68 000 | 48 000 |
| " II | 150 000 | 84 000 | 60 000 |
| " III | 180 000 | 100 000 | 72 000 |
| " IV | 210 000 | 118 000 | 84 000 |
| " V | 240 000 | 136 000 | 96 000 |
| b) in anderen Orten: | | | |
| Stufe I | 96 000 | 48 000 | 36 000 |
| " II | 120 000 | 60 000 | 44 000 |
| " III | 144 000 | 72 000 | 52 000 |
| " IV | 168 000 | 84 000 | 62 000 |
| " V | 192 000 | 96 000 | 72 000 |

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

| 1 | a) in teuren Städten: | | b) in anderen Orten: | |
|---------|-------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|
| | verheirateten Beamten M | unverheirateten Beamten M | verheirateten Beamten M | unverheirateten Beamten M |
| | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Stufe I | 68 000 | 36 000 | 48 000 | 26 000 |
| " II | 84 000 | 44 000 | 60 000 | 32 000 |
| " III | 100 000 | 52 000 | 72 000 | 40 000 |
| " IV | 118 000 | 62 000 | 84 000 | 46 000 |
| " V | 136 000 | 72 000 | 96 000 | 52 000 |

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

C. Allgemeines.

Zm übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für versetzte Beamte unverändert.

II. Soweit bei den bereits festgesetzten Beschäftigungstagegeldern und Trennungsentchädigungen für Verwendung an Orten der Klasse A und B die Höchstsätze bewilligt wurden, können an Stelle der alten die neuen Höchstsätze in den Kostenrechnungen angesetzt werden. Dasselbe gilt für die Zuschüsse und Vergütungen bei täglicher Hin- und Rückfahrt. Dagegen ist in allen anderen Fällen die Vorlage eingehend begründeten Gesuchs erforderlich.

Nr. 399. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen.

(A 2. R 29. Nr. M 13)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 185 a, Amtsblatt 33/1922, und Nr. 363, Amtsblatt 53/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 27. Juli 1923, E. II. 22. Nr. 7695/23.

Nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat.

Mit Rücksicht auf die weiter fortschreitende Teuerung werden die durch Erlaß vom 7. Juli 1923 — E. II. 22. Nr. 7578/23 auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1655) festgesetzten Bezirkstagegelder und Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 16. Juli 1923 ab wie folgt weiter...

1. Die Bezirkstagegelder (§ 3 der Verordnung a. a. D.):

| | bis zu 3 Stunden <i>M.</i> | über 3 Stunden bis 8 Stunden <i>M.</i> | über 8 Stunden <i>M.</i> |
|---|-------------------------------|--|-----------------------------|
| a) für Beamte der Tagegeldstufe I (Besoldungsgruppen I—V) | 5000.— | 20 000.— | 40 000.— |
| b) für Beamte der Tagegeldstufe II (Besoldungsgruppen VI—VIII) | 6500.— | 25 000.— | 50 000.— |
| c) für Beamte der Tagegeldstufe III (Besoldungsgruppen IX—XII) | 7500.— | 30 000.— | 60 000.— |

Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten:

| | |
|------------------------------------|------------------|
| a) der Tagegeldstufe I | 27 000 <i>M.</i> |
| b) der Tagegeldstufe II | 34 000 <i>M.</i> |
| c) der Tagegeldstufe III | 40 000 <i>M.</i> |

und für besonders teure Städte (zu vgl. Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. Mai 1922 — I. B. 14 185 — Reichs-
verkehrsblatt 1922, Seite 217, und die Verordnung vom 14. Juli 1923 — Reichsbefoldungsblatt, Seite 225/227 —):

| | |
|---|------------------|
| a) für Beamte der Tagegeldstufe I | 54 000 <i>M.</i> |
| b) für Beamte der Tagegeldstufe II | 68 000 <i>M.</i> |
| c) für Beamte der Tagegeldstufe III | 81 000 <i>M.</i> |

2. Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnmeisterdienstes sowie des Rottenführerdienstes
(§ 4 der Verordnung a. a. D.).

Die Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnmeisterdienstes, der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beamten des Sicherungs-
und Telegraphenunterhaltungsdienstes sowie des Rottenführerdienstes dürfen höchstens betragen:

| | |
|--|-------------------|
| a) für die Beamten der Tagegeldstufe I auf monatlich | 200 000 <i>M.</i> |
| b) für die Beamten der Tagegeldstufe II auf monatlich | 260 000 <i>M.</i> |
| c) für die Beamten der Tagegeldstufe III auf monatlich | 320 000 <i>M.</i> |

3. Aufwandsentschädigung für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen
(§ 5 der Verordnung a. a. D.).

- Die Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnunterhaltungsdienstes, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen derartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Wohnung nehmen müssen (§ 5 a. a. D.), werden festgesetzt:
für Beamte des Bahnmeisterdienstes auf täglich 15 000 *M.*, für Beamte des Rottenführerdienstes auf täglich 10 000 *M.*
- Die Aufwandsentschädigung für die Beamten des Rottenführer- und Bahnwärterdienstes, die in Vertretung oder zur Unterstützung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters beauftragt werden, fremde Strecken zu begehen (§ 5, Ziffer c a. a. D.), wird festgesetzt auf täglich 8000 *M.*
- Die Aufwandsentschädigung der Beamten des Weichen- und Bahnwärterdienstes (§ 5, Ziffer d der Verordnung) wird auf den Satz unter b (vorstehend) festgesetzt.

II.

Die durch den Erlaß vom 7. Juli 1923 — E. II. 22. Nr. 7578/23 — festgesetzten Höchstsätze der Reisekostenpausch-
ergütungen werden mit Wirkung vom 16. Juli 1923 ab wie folgt erhöht:

- für bauleitende Beamte der Tagegeldstufe III:
 - bei Vorarbeiten: in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 700 000 *M.*
 - bei Neubauten: an die Vorstände der Bauabteilungen in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 700 000 *M.*
 - an Strecken- (Sektions-) Baumeister in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 550 000 *M.*
- bei Neubauten auf Betriebsstrecken (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) oder nach der Betriebseröffnung von Neubauten, um die Bauten fortzuführen oder abzurechnen, sofern sich die auswärtige Tätigkeit nicht wesentlich verringert, bis zur Höhe von $\frac{3}{4}$ der Sätze unter β;
- bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technische Beamte:

| | |
|---|-------------------|
| der Tagegeldstufe III bis zu monatlich | 700 000 <i>M.</i> |
| der Tagegeldstufe II bis zu monatlich | 580 000 <i>M.</i> |
| der Tagegeldstufe I und für die technischen Beamten im Vorbereitungsdiens, wenn sie überwiegend für Dienstzwecke bei den Bauarbeiten beschäftigt werden, bis zu monatlich | 460 000 <i>M.</i> |

- c) solange maschinentechnische Beamte bei den Abnahmeämtern verwendet sind, Beamte der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 700 000
- der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 580 000
- d) für Beamte in der Diensttätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrollleuren, Telegraphenkontrollleuren, Oberbaukontrollleuren und Betriebsmaschinenkontrollleuren bis zu monatlich 980 000
- e) für Beamte, die mit den Geschäften eines Lokomotivbetriebs- oder Zugrevisors beauftragt werden, bis zu monatlich 580 000
- f) für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Wagenmeister) bis zu monatlich 480 000
- g) für die mit der Ausführung des Eisenbahnüberwachungsdienstes betrauten Beamten, und zwar:
 - 1. für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 770 000
 - 2. für die Überwachungsbediensteten bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 700 000
 - 3. für die Leiter der Bezirksgruppen bis zu monatlich 660 000
 - 4. für die Überwachungsbediensteten der Bezirksgruppen bis zu monatlich 600 000

Wegen des neben der Pauschvergütung zu zahlenden Übernachtungsgeldes vgl. die Ziffer II der Verordnung des Reichsministers Finanzen vom 14. Juli 1923 (Reichsbesoldungsblatt Seite 225).

Die unter Ziffer

III.

des Erlasses vom 7. Juli 1923 — E. II. 22. Nr. 7578/23 — angegebenen Höchstsätze der Pauschvergütungen werden mit Wirkung vom 16. Juli 1923 ab festgesetzt:

- a) bei den Beamten der Tagegeldstufe I auf 140 000
- b) bei den Beamten der Tagegeldstufe II auf 170 000
- c) bei den Beamten der Tagegeldstufe III auf 200 000

II. Wegen Erhöhung der Pauschvergütung der Vorsteher der Bahnmeistereien und Rottenaufsichtsbeamten folgt Verfügung.

Nr. 400. Niederschlagung von Schadenersatzforderungen gegen Reichsbahnbedienstete. (A 2. Zb 9. Nr. M 34)

Vorgänge: Verwaltungsblatt Nr. 18/1920.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. VI. 1. 5164, Reichsverkehrsblatt Nr. 33 vom 18. Juni 1923.

Nach Ermächtigung durch den Herrn Reichspräsidenten wird der Betrag, bis zu dem die Reichsbahndirektionen über die Ermäßigung oder den Erlaß von Forderungen gegen Reichsbahn-Beamte und -Arbeiter aus Schäden, die durch deren Versehen im Eisenbahn-Betrieb im Verkehr entstanden sind, entscheiden können (vgl. Reichs-Verkehrs-Bl. 1921, S. 504), auf 100 000 000 M erhöht. Gleichzeitig wird den Reichsbahndirektionen nachgeordneten Stellen (Betriebsdirektionen, Ämtern, Inspektionen, Bauabteilungen) die Befugnis zur Niederschlagung derartiger Forderungen aus Schäden bis zu einem Betrage von 5 000 000 M mit der Maßgabe beigelegt, daß beim Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Entscheidung den Reichsbahndirektionen zusteht.

Die Entscheidung über die Niederschlagung von Forderungen aus Schäden über 100 000 000 M sowie in den Fällen, in denen Tötungen oder erhebliche Verletzungen von Personen in Frage kommen, wird wie bisher von mir getroffen; die Anträge hierzu sind in der bisher üblichen Weise zu stellen.

Die Bestimmungen vom 20. Oktober 1920 — E. I. 9. 6637 — (Reichs-Verkehrs-Bl. S. 118) über Ausführung des Erlasses vom 20. September 1920 — E. I. 9. 6347 — (Reichs-Verkehrs-Bl. S. 82) gelten sinngemäß mit der Maßgabe weiter, daß die für die Niederschlagung zuständige Stelle zu bestimmen hat, welcher Betrag der Forderung von dem schuldigen Bediensteten einzuziehen ist. In den Reichsbahndirektionen oder mir vorzulegenden Nachweisungen der Anträge auf Niederschlagung derjenigen Forderungen, die von den nachgeordneten Stellen nicht selbständig niedergeschlagen werden können, genügt in Spalte 9 Angabe der Besoldungsgruppe und Gehaltsstufe des Schuldners, die für Spalte 11 vorgesehenen Angaben sind mit in Spalte 10 aufzunehmen, Spalten 11 — 13 fallen fort. Die verbleibenden 10 Spalten sind möglichst so zusammenzudrängen, daß ein halber Bogen ausreicht.

Wegen des von den Ämtern zu beobachtenden Verfahrens hinsichtlich der von diesen selbständig niederzuschlagenden Forderungen haben die Reichsbahndirektionen nähere Anordnungen von sich aus zu treffen.

Durch die angeordnete Maßnahme darf die Einheitlichkeit in der Behandlung der Fälle nicht leiden. Die Reichsbahndirektionen haben sich deshalb von Zeit zu Zeit, z. B. durch gelegentliche Feststellung an Ort und Stelle, von der sachgemäßen Handhabung der den nachgeordneten Stellen neu beigelegten Befugnis zu vergewissern. Ich behalte mir gleichfalls solche Nachprüfungen vor. Besonders ist darauf zu achten, daß bei Bemessung des den schuldigen Bediensteten zur Last zu legenden Teilbetrags des Schadens auf die Geldentwertung gebührend Rücksicht genommen wird (vgl. auch Erlaß vom 2. Januar 1923 — E. O. 1, Nr. 1 —). Danach wird — sofern die Forderung nicht voll einzuziehen ist — in keinem Falle auf einen Betrag unter 1000 M herunterzugehen sein. Im übrigen gelten auch für die Festsetzung des aufzuerlegenden Ersatzbetrags die mit Erlaß vom 20. Oktober 1920 — E. I. 9. 6637 — (Reichs-Verkehrs-Bl. S. 118) bekanntgegebenen Grundsätze.

Über die Bewährung der Maßnahme ist mir Anfang Januar 1924 zu berichten.

II. Hiernach erledigen die Bezirksstellen die Schadensfälle bis zu 5 Millionen Mark in eigener Zuständigkeit. Bei solchen Schadensfällen über 5 Millionen Mark, die von den Bezirksstellen hinsichtlich der dienstpolizeilichen Seite abgewandt werden, sind die Akten mit den Anträgen über die aufzuerlegenden Ersatzbeträge und die nachzulassenden Restforderungen der Reichsbahndirektion vorzulegen.

Der Reichsbahndirektion zur Abwandlung auch hinsichtlich der dienstpolizeilichen Seite vorzulegen sind:

- 1. Schadensfälle, bei denen grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
- 2. Fälle, in denen Tötungen oder erhebliche Verletzungen von Personen vorgekommen sind,
- 3. Fälle der in Ziffer 1 der Anlage I zur Dienststanweisung über das Verfahren bei außerordentlichen Vorkommnissen bezeichneten Art.

Wegen Führung der Jahresnachweisung wird auf Verfügung A 11. R 2 vom 7. August 1923 an die Bezirksstellen verwiesen. Vordruck Rd 90 genügt es; wenn in der Spalte 9 „Jährliches Dienststeinkommen insgesamt“ die Besoldungsgruppe und Gehaltsstufe bezogen, Wochenlohn angegeben wird.